

M E R K B L A T T

Seite 1 von 2

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterkühe

Förderbedingungen

- Mind. **drei Mutterkühe**
- Tiere müssen vor Antragsstellung **mind. einmal gekalbt** haben (bei Totgeburt Kalbenachweis beachten)
- Tiere müssen während des **gesamten Haltungszeitraums (15.05-15.08)** im Betrieb gemeldet sein
- Betriebsinhaber dürfen **keine Kuhmilch** im eigenen Betrieb erzeugen (aber: Zukauf und Weiterverkauf im Hofladen möglich)
- Antragstellung bis spätestens **15.05.**
ACHTUNG: keine Verspätungskürzung! Zu spät abgegebene Anträge werden abgelehnt!

Antragsstellung im Agrarportal

- Alle Tiere, die in HIT als Muttertiere verzeichnet sind, werden automatisch vorgetragen
 - **ACHTUNG:** Ohrmarkennummer und HIT-Registriernummer werden voreingeblendet. Unbedingt prüfen, ob die Ohrmarken aktuell noch im Bestand sind! **Fälschlich beantragte Tiere können zu Sanktionen führen!** Der Datenabgleich wird meist Anfang März gemacht.
- Erstkalbinnen, bei denen das Kalb wegen Totgeburt oder ähnlichem nicht in HIT gemeldet wurde, müssen händisch hinzugefügt werden
 - **ACHTUNG:** Hier ist ein **Kalbenachweis** einzureichen! Als solcher gilt ein Beleg vom Abdecker oder Tierarzt, auf dem die Ohrmarke des betreffenden Muttertieres klar vermerkt ist.
- Tiere können auf Pensionsbetrieben oder Gemeinschaftsweiden stehen → dies ist im Agrarportal zu kennzeichnen, indem die zusätzliche HIT-Registriernummer ohne Leerzeichen und komma-separiert neben der eigenen angegeben wird

Ersatztiere

- Scheidet ein Tier aufgrund **natürlicher Lebensumstände** (= Tod durch Krankheit) aus dem Bestand aus, besteht die Möglichkeit, dieses Tier unverzüglich durch ein anderes förderfähiges Tier zu ersetzen → Ersatztier im Agrarportal melden und verstorbene Tier entsprechend kennzeichnen. Auch nach dem 15.05. noch möglich!
- Das Ersatztier muss spätestens zum Zeitpunkt, in dem es ein verendete Tier ersetzen soll, gekalbt haben (Kalbenachweis ist im Agrarportal hochzuladen).
- **ACHTUNG:** Für Tiere, die aus *sonstigen Gründen* (= **Schlachtung / Verkauf**) nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden, wird keine Zahlung gewährt - Ausgleich durch Ersatztiere ist hier **nicht** möglich.

MERKBLATT

Seite 2 von 2

Unbedingt zu beachten:

- Bewegungen jeglicher Art sind innerhalb von 7 Tagen in der **HIT-Datenbank** zu melden.
- **Zurückziehen einzelner Tiere sowie ggf. die Erfassung von Ersatztieren muss zusätzlich und unverzüglich im Agrarportal erfolgen!**
- Sinkt die Zahl der Mutterkühe im Haltezeitraum unter die Mindestzahl von drei Tieren, wird grundsätzlich keine Zahlung gewährt.
- Änderungen der beantragten Tiere über das Agrarportal sind nur innerhalb des relevanten Haltezeitraumes 15.05. -15.08. möglich, und auch nur, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde bzw. stattgefunden hat.
- Einhaltung aller Regelungen gemäß Viehverkehrsverordnung u.a. werden vorausgesetzt:
 - Individuelle Kennzeichnung (i. d. R. Ohrmarke)
 - Datenbankmeldungen (HIT und TSK)
 - Bestandsregister, u.s.w.

Folgende Änderungen gelten ab 2026:

- Das Bestandsregister muss den Anforderungen der Viehverkehrsverordnung entsprechen und spätestens am 15.08. des Antragsjahres vollständig ausgefüllt vorhanden sein.
- Die Kennzeichnungspflicht (zwei eingezogene Ohrmarken pro Tier) muss spätestens am 15.08. des Antragsjahres erfüllt sein.

Wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle vor dem 15.08. festgestellt wird, dass kein Bestandsregister vorliegt bzw. dieses nicht den Anforderungen der Viehverkehrsverordnung entspricht oder bei einem Tier keine Ohrmarken eingezogen sind, kann dies noch bis zum 15.08. nachgeholt werden.

Kontrollen

- Nachweise, die bei Kontrollen vorzuhalten sind (zusätzlich zur VVO):
 - Nachweis, dass ein Ersatztier vor Erfassung als Solches im Agrarportal mindestens einmal gekalbt hat (sofern nicht bereits im Agrarportal hochgeladen)
 - Zeitpunkt des Ausscheidens und ggf. des Ersatzes von Tieren → Abgangsmeldung in HIT und Datum der Erfassung des Ersatztiers im Agrarportal